

Aufgrund der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntsch VO M-V) vom 28.11.2013 sowie der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung Jakobsdorf folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Entschädigung von Funktionsträgern  
der Freiwilligen Feuerwehr Jakobsdorf**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem aufgeführten Personenkreis bis zur aufgeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstaussfallentschädigung erhalten beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstaussfall. Gleiches gilt für Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, werden folgende Monatsbeiträge festgesetzt:

Gemeindewehrführer/in 125,00 Euro

(2) Der/die Stellvertreter/in der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der tatsächlich an den Funktionsträger gezahlten Aufwandsentschädigung betragen darf:

Stellvertreter/in 62,00 Euro

(3) Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

### § 3

#### **Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschuss oder Austritt aus der Feuerwehr.

### § 4

#### **Personen mit besonderen Aufgaben**

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

### § 5

#### **Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 6

**Höhe der Verdienstauffallentschädigung**

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für je angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro Ja Tag erstattet.

§ 7

**Verdienstauffall für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber**

Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, denen durch die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Kosten entstehen, erhalten auf Antrag einen entsprechenden Ersatz.

§ 8

**Auslagenersatz in anderen Fällen**

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet.

Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2008 außer Kraft.

Jakobsdorf, 23.04.2014



*Zasiuski*

Bürgermeisterin

Ausgehängt am 30.04.2014



angenommen am 16.05.2014